

RS UVS Oberösterreich 1998/01/22 VwSen-105111/7/Br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1998

Rechtssatz

Ein hausärztlicher Einsatz zu einer Patientin mit postoperativen Beschwerden rechtfertigt wohl nicht eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 km/h, ist aber bei der Schuldfrage so weit von Bedeutung, dass ein Absehen von der Bestrafung gerechtfertigt ist.

Schlagworte

ärztlicher Einsatz, Schuldilderung, notstandsähnlich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at